

Geschäftsordnung

Auf Grund des § 98 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 03.03.1998, zuletzt geändert am 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. Nr. 8/2015 S.90; SVBl. 7/2015 S. 294) - VORIS 2241001, 20411 - hat der Kreiselternterrat des Landkreises Heidekreis die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung des Kreiselternterrates

Der Kreiselternterrat (KER) setzt sich aus den gemäß § 97 NSchG in Verbindung mit der Elternwahlordnung (EWO) vom 04. Juni 1997 (SVBl. 6/1997 S.239) gewählten Mitgliedern zusammen.

§ 2

Vorstand

Der Vorstand des KER besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner 1. Stellvertreter/in, seinem/seiner 2. Stellvertreter/in und zwei Beisitzer/innen.

§ 3

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 2 und bis zu vier weiteren Mitgliedern des KER. Dabei muss gewährleistet sein, dass jede Schulform durch ein Mitglied vertreten ist.

§ 4

Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den KER. Ihm/ihr allein obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des KER zu geben. Er/sie kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des KER. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in.
- (3) Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Plenumsitzung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einladung zu den Sitzungen des KER,
 - c) die Leitung der Abstimmungen in den Sitzungen,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse des KER,
 - e) die Führung des Schriftverkehrs; er/sie kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen,
 - f) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 5

Einberufung

Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder - so oft es die Geschäftslage erfordert - schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu Sitzungen ein. Das Plenum des KER sollte in der Regel viermal im Jahr tagen. Die Tagesordnung sollte in den Lokalzeitungen und auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht werden.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat den KER unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Sitzungen des KER sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand kann den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, Vertreter der Schulen, die Presse oder weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, ist der KER beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit bleibt auch dann für die Abwicklung der aufgestellten Tagesordnung bestehen, wenn Mitglieder während der Sitzung den Raum verlassen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der KER beschließt über die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit der Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder des KER zulässig.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Abstimmungen nach § 6, Abs. (4) und (5).
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird durch Handaufheben gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Tritt auch hier Stimmgleichheit auf, so entscheidet das vom/von der Vorsitzenden bzw. dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind darin festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur auf die Fassung und die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Über die Einwände muss abgestimmt werden.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen werden jedem Mitglied des KER schnellstmöglich zugestellt.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der KER kann Ausschüsse bilden. In diese können Außenstehende beratend hinzu gezogen werden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen/eine Vorsitzende/n, einen/eine Stellvertreter/in und einen/eine Protokollführer/in.
- (3) Der/die Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des KER berechtigt, mit Personen und Institutionen über ausschusspezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden berufen in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des KER zu Sitzungen ein und berichten darüber im Plenum.
- (5) Der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in des KER können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, sofern sie Mitglied dieses Ausschusses sind.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Der KER bildet schulformbezogene Arbeitskreise.
- (2) Alle Schulleiternratsvorsitzende und deren erste Stellvertreter/innen bzw. die gewählten Mitglieder im KER bzw. deren Stellvertreter/innen sind Mitglied im Arbeitskreis ihrer Schulform im KER.
- (3) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes wird mit der Gründung des Arbeitskreises seiner Schulform beauftragt.
- (4) Jeder Arbeitskreis wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen/eine Vorsitzende, der/die KER - Mitglied sein muss, einen/eine Stellvertreter/in und einen/eine Protokollführer/in.
- (5) Die Arbeitskreisvorsitzenden berufen in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des KER zu Sitzungen ein und berichten darüber im Plenum.

§ 12 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung des KER ist analog auf den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Ausschüsse und Arbeitskreise des KER anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des KER tritt am heutigen Tage in Kraft.

Jettebruch, 20. Juli 2015

gez. Tatjana Bautsch
Die Vorsitzende